

Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld

11. Jahrgang

Freitag, 13.10.2017

Ausgabe 19

INHALT

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

- * Kreistagssitzung am 19.10.2017
- * Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld
- * Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes

- * Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Bekanntmachungen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Kreistagssitzung

Termin: Donnerstag, 19.10.2017, 18.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Kreistagssitzungssaal
 Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 07.09.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Bericht des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten, Eilentscheidungen und Bekanntgabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse
8. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
9. 1. Beratung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018
10. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 11.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Betriebsleiters der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld BV/0555/2017
- 11.2 Wirtschaftsplan der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld für das Wirtschaftsjahr 2018 BV/0556/2017
- 11.3 Satzung zur Übernahme von Wohnheimkosten für Schüler(innen) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0559/2017
- 11.4 Auflösung des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ zum 31.12.2017 und Übernahme des Vermögens und der Schulden in den Haushalt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab dem 01.01.2018 BV/0568/2017
- 11.5 Aufhebung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0569/2017
- 11.6 Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Sozial- und Gesundheitsausschuss des Kreistages Anhalt-Bitterfeld BV/0591/2017
- 11.7 Veränderung bei der Besetzung des Ausschusses Bau, Wirtschaft und Verkehr - Fraktion DIE LINKE. BV/0610/2017

11.8 Veränderung bei der Besetzung des Ausschusses Landwirtschaft und Umwelt - Fraktion DIE LINKE. BV/0611/2017

12. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

13. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
14. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
15. Anfragen und Anregungen der Kreistagsmitglieder
16. Schließung der Sitzung

gez. V. Wolpert
 Vorsitzender des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Termine und Tagungen der Ausschüsse des Kreistages Anhalt-Bitterfeld

Jugendhilfeausschuss

Termin: Mittwoch, 18.10.2017, 18.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
 Beratungsraum 214,
 Zeppelinstr. 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 04. Oktober 2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Behandlung öffentlicher Vorlagen
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
12. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
- 12.1 Vergabe des Jugendclubs Linde, Dessauer Straße 79, 06749 Bitterfeld-Wolfen in eine neue Trägerschaft ab 1. Januar 2018

BV/0585/2017

13. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
14. Schließung der Sitzung

gez. Grimm
Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Kreis- und Finanzausschuss

Termin: Montag, 23.10.2017, 17.00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld
Kreistagssitzungssaal
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 28.09.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
9. Beratung zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2018
10. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

11. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
13. Schließung der Sitzung

gez. U. Schulze
Vorsitzender des Kreis- und Finanzausschusses

Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

Termin: Dienstag, 24.10.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Kreistagssitzungssaal,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 22.08.2017
6. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
7. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
8. Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung-Infrastruktur) BV/0614/2017
9. Haushalt 2018
Berichterstattung über die Haushaltsstellen im Hoch- und Tiefbauamt
10. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 10.1 Übernahme der Geschäftsanteile an der B & A Strukturförderungsgesellschaft Zerbst mbH von der Jobcenter - Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts für Beschäftigung und Arbeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0598/2017
11. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
12. Schließung der Sitzung

gez. Böhm
Vorsitzender des Ausschusses Bau-, Wirtschaft- und Verkehr

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Termin: Mittwoch, 25.10.2017, 17.00 Uhr
Ort: Kinderheim „Dorotheenhof“
Leipziger Straße 43, 06780 Zörbig

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Feststellung der Niederschrift vom 23. August 2017
5. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
7. Besichtigung Kinderheim (uM) „Dorotheenhof“ Zörbig
8. Bericht der Netzwerkstelle zur Schulsozialarbeit (ESF)
9. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
10. Schließung der Sitzung

gez. Vogel
Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Termin: Dienstag, 24.10.2017, 18:00 Uhr
Ort: Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld, Beratungsraum 214,
Zeppelinstraße 15, 06366 Köthen (Anhalt)

Tagesordnung: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der anwesenden Ausschussmitglieder und der Beschlussfähigkeit
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Feststellung der Niederschrift vom 22.08.2017
6. Bekanntgabe der in der letzten nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen
7. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
8. Bericht der Betriebsleitung über wichtige Angelegenheiten des Eigenbetriebes
9. Information über die Haushaltsplanung der Einrichtungen des Eigenbetriebes 2018
10. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
11. Behandlung öffentlicher Vorlagen
- 11.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ des Landkreises Anhalt-Bitterfeld BV/0615/2017
12. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

13. Informationen der Verwaltung, Informationen zu den Anfragen aus der letzten Sitzung
14. Behandlung nicht öffentlicher Vorlagen
- 14.1 Vorschlag und Bestätigung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Instituts für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld BV/0616/2017
15. Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder
16. Schließung der Sitzung

gez. Böddeker
Vorsitzender des Betriebsausschusses
„Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die im Landkreis Anhalt-Bitterfeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) und der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) sowie § 52 Abs. 4 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598) in den jeweils gültigen Fassungen erlasse ich hiermit folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Verkehr mit Taxen i. S. d. § 47 Abs. 1 PBefG betreiben und ihren Betriebssitz im Gebiet des Landkreises Anhalt-Bitterfeld haben.

(2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte gelten für Fahrten im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nur innerhalb der jeweiligen Pflichtfahrbereiche, die als Anlage beigefügt sind. Für den Unternehmer gilt die Beförderungspflicht gemäß § 22 PBefG in dem Pflichtfahrbereich, dem die Gemeinde seines Betriebssitzes angehört.

(3) Bei vorheriger Bestellung einer Taxe für eine Fahrt über den jeweiligen Pflichtfahrbereich des Unternehmers hinaus hat der Unternehmer unverzüglich, spätestens aber der Fahrer vor Antritt der Fahrt, den Fahrgast darauf hinzuweisen, dass sich das Fahrtziel außerhalb des Pflichtfahrbereiches befindet und daher das Beförderungsentgelt gemäß § 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) für die gesamte Wegstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt dabei jedoch keine Einigung über den Fahrpreis zustande, so gilt das in dieser Verordnung festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.

(4) Wird bei der Ausführung von Fahrten ein nicht mehr zum jeweiligen Pflichtfahrbereich gehörendes Gebiet durchfahren, um auf direktem oder günstigerem Wege das vom Fahrgast angegebene und innerhalb des Pflichtfahrbereiches liegende Fahrtziel zu erreichen, so sind die durch diese Verordnung festgesetzten Entgelte für die gesamte Fahrstrecke anzuwenden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Für Wartezeiten (auch verkehrsbedingte), die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt zu erheben. Das Entgelt für Wartezeiten wird vom Fahrpreisanzeiger nicht gesondert angezeigt. Es ist in dem vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Entgelt enthalten. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu informieren.

§ 3 Beförderungsentgelt

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden. Ermäßigungen, die nicht unter gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind verboten und nichtig. Die Mehrwertsteuer ist im Beförderungsentgelt enthalten.

Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr:	3,50 €
1. – 5. km:	2,00 €
ab 6. km:	1,30 €

Wartezeiten

(gilt nur bei verkehrsbedingtem Halten (Stau) oder bei auftragsgemäßem Stillstand (Wartezeit) des Fahrzeuges)

je abgelaufene Minute:	0,40 €
das entspricht für eine volle Stunde:	24,00 €/h

an Sonn- und Feiertagen erhöht sich

die Grundgebühr um:	1,50 €
---------------------	--------

(gilt von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)

In der Nacht erhöht sich

die Grundgebühr um:	1,50 €
---------------------	--------

(gilt von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)

Zuschläge

- einmaliger Zuschlag bei ausdrücklicher Bestellung einer Großraumtaxe zur Beförderung von mehr als 4 Personen oder aus sonstigen Gründen (Großraumzuschlag):	4,00 €
---	--------

Die Umschaltung auf den Sonn- und Feiertags- sowie den Nachttarif hat automatisch zu

erfolgen. Weitere Zuschläge dürfen nicht erhoben werden.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

(1) Fahrgäste dürfen mit dem Taxi nur befördert werden, wenn dieses mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) ausgerüstet ist.

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem vom Besteller angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.

(3) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich wieder instand zu setzen und neu eichen zu lassen. Vor der Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers darf eine weitere Fahrt nicht durchgeführt werden.

(4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers während der Fahrt wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Der Taxifahrer hat den Fahrgast hierauf sofort hinzuweisen.

§ 5 Abrechnung, Zahlungsweise

(1) Das Entgelt ist in bar zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(3) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Bei Wechselbeträgen über 50 Euro gehen Fahrten zum Zweck des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes.

(4) Dem Fahrgast ist eine Fahrpreisquittung auszustellen, es sei denn, der Fahrgast lehnt diese ausdrücklich ab. Die Fahrpreisquittung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Unternehmers
- das amtliche Kennzeichen der Taxe und die Ordnungsnummer
- die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und der Ankunftsstelle
- die Angabe der gefahrenen Strecke in km
- die Höhe des Beförderungsentgeltes
- das Datum und die Unterschrift des Fahrers

§ 6 Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung des Taxis, wie zum Beispiel zu Hochzeits- und Beerdigungsfahrten, darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 7 Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann der Unternehmer die Bezahlung der Fahrstrecke und der etwaigen Wartezeit nach § 3 verlangen.

§ 8 Ausfall des Fahrzeuges

Wird eine Fahrt durch den Ausfall des Fahrzeuges, durch Verschulden der Taxifahrerin oder des Taxifahrers oder durch Unfall unterbrochen und die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zur Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet. Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 9 Beförderungsbedingungen

(1) Im Innenraum des Kraftfahrzeuges sind an einer gut sichtbaren Stelle, jedoch so, dass die Angaben von außen nicht sichtbar sind, der Name und der Betriebssitz des Unternehmens anzubringen. Die Ordnungsnummer ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe, nach innen und außen wirkend, anzubringen.

(2) Der Taxifahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrtziel zu wählen; es sei denn, dass der Fahrgast einen anderen Fahrweg bestimmt.

(3) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in gut lesbarer Schrift in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(4) Offensichtlich unter Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(5) Der Taxifahrer ist verpflichtet, beim Ein- und Ausladen des Gepäcks sowie beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

(6) Der Taxifahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei er die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen soll.

(7) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anders unterzubringen. Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzungen hinausragen, ist ausgeschlossen.

(8) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Blindenführ- und Assistenzhunde sind immer zu befördern. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst.

(9) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu ersetzen.

(10) Wird das Taxi für eine Fahrt zu einer Abholadresse bestellt, so hat sich der Fahrer nach Ankunft beim Besteller persönlich zu melden und seine Bereitschaft zum Fahrtantritt anzuzeigen, es sei denn, es ist mit dem Besteller ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Dazu hat der Fahrer das Fahrzeug zu verlassen und sich am Abholort entsprechend den örtlichen Gegebenheiten z. B. durch Klingeln oder Klopfen an der Eingangstür für den Besteller bemerkbar zu machen. Danach stellt der Fahrer den Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhr) so ein, dass der Wartetarif berechnet wird.

§ 10 Einsatz des Taxis als Mietwagen

Taxen dürfen nur als Mietwagen eingesetzt werden, wenn für das Fahrzeug eine Genehmigung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld dazu erteilt wurde. Während des Einsatzes als Mietwagen ist das Taxenschild abzudecken oder abzunehmen und die Ordnungsnummer zu entfernen.

§ 11 Schlussbestimmung

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 1 bis 5, 9 und 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 01.11.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. Juli 2007, geändert am 06.07.2012 und am 21.08.2015, gültig seit dem 01.10.2015, außer Kraft.

(3) Die Fahrpreisanzeiger sind bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neuen Tarife umzustellen.

Köthen (Anhalt), den 20.09.2017

gez. U. Schulze

Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

(Siegel)

Anlage zu § 1 Abs. 2 Taxentarifordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Festlegung Pflichtfahrbereiche für Taxiunternehmer im Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld werden die folgenden Pflichtfahrbereiche (§ 47 Abs. 4 PBefG) festgelegt. In diesem Bereich besteht für die dort ansässigen Taxiunternehmer Beförderungspflicht zu den festgesetzten Beförderungsentgelten (§§ 22, 47 Abs. 4 PBefG).

Die Pflichtfahrbereiche sind die Bereiche Zerbst, Köthen und Bitterfeld-Wolfen



Städte/ Gemeinden und Ortsteile der Pflichtfahrbereiche:

Bereich Zerbst:

Zum Bereich Zerbst gehört die Stadt Zerbst/Anhalt mit allen zugehörigen Ortsteilen und Ortsteilen

Bereich Köthen:

Zum Bereich Köthen gehören die Stadt Köthen/Anhalt, die Stadt Aken/Elbe, die Stadt Südliches Anhalt und die Gemeinde Ostermülbürger Land mit allen zugehörigen Ortsteilen und Ortsteilen.

Bereich Bitterfeld-Wolfen:

Zum Bereich Bitterfeld-Wolfen gehören die Stadt Bitterfeld-Wolfen, die Stadt Zörbig, die Stadt Raguhn-Jeßnitz, die Stadt Sandersdorf-Brehna und die Gemeinde Müldestausee mit allen zugehörigen Ortsteilen und Ortsteilen.

Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes

Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

envia Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Mittelspannungsfreileitung 20-1741 Abzw. Plodda Mühlstraße-Station Plodda (MEr5361) und Trafostation Plodda 315-5582

gestellt hat.

In diesen Verfahren sollen an dem in Anspruch genommenen Grundstück beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Plodda	1	75

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

Ernst-Kamieth-Straße 2

06112 Halle (Saale)

vom 13. Oktober 2017 bis zum 10. November 2017 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind dienstags bis donnerstags unter Tel.: 0345 / 514 3928 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag

gez. Fröhlich